



Sozialgericht Oldenburg

Beschluss

S 25 AY 15/19 ER

In dem Rechtsstreit

– Antragsteller –

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte ANWALTSBÜRO für migrationsrecht + soziales,
Außer der Schleifmühle 54, 28203 Bremen

gegen

Landkreis [REDACTED], - Rechtsamt -, vertreten durch den Landrat,
[REDACTED]

– Antragsgegner –

hat die 25. Kammer des Sozialgerichts Oldenburg am 5. Juli 2019 durch die Richterin am Sozialgericht Karmeinsky beschlossen:

Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet dem Antragsteller vorläufig und unter Vorbehalt einer anderweitigen Entscheidung in der Hauptsache für Juni 2019 und Juli 2019 monatlich weitere 16 EUR und für die Zeit vom 1. bis zum 24. August 2019 Leistungen i.H.v. insgesamt 375,72 EUR zu gewähren.

Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Der Antragsgegner hat 80 % der außergerichtlichen Kosten des Antragstellers zu erstatten.

Gründe

I.

Der Antragsteller begehrt die Gewährung höherer Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

Der Antragsteller ist serbischer Staatsangehöriger. Er ist laut Auskunft aus dem Ausländerzentralregister (AZR) am 26. Mai 2018 (erneut) in die Bundesrepublik Deutschland eingereist.

Im Zeitraum Oktober 2018 bis Januar 2019 hatte ihm die für den Antragsgegner handelnde Gemeinde [REDACTED] Leistungen nach § 2 AsylbLG gewährt. Ab Februar 2019 sind ihm Leistungen mit Bescheid vom 15. Januar 2019 nur noch i.H.v. insgesamt 453,65 EUR gewährt worden (i.H.v. 318 EUR für seinen Grundleistungsbedarf sowie 135,65 EUR für seinen Unterkunftsbedarf). Es sei aufgefallen, dass nach Wiedereinreise noch keine Aufenthaltsdauer von 15 Monaten erreicht war. Mit Bescheid vom 11.4.2019 gewährte die für den Antragsgegner handelnde Gemeinde [REDACTED] dem Antragsteller wiederum Leistungen nach § 3 AsylbLG für den Monat Mai 2019.

Mit Schreiben vom 11.4.2019 - bei dem Antragsgegner am selben Tag per Fax eingegangen - wandte sich der Antragsteller mit Widerspruch und hilfsweise Überprüfungsantrag nach § 44 SGB X gegen alle Leistungsbescheide nach dem AsylbLG ab Februar 2019. Er machte die fehlende Fortschreibung der Leistungen für seinen persönlichen und für seinen notwendigen Bedarf nach § 3 Abs. 1 Satz 8 und Abs. 2 Satz 2 AsylbLG geltend.

Unter dem 16.5.2019 hat der Antragsteller das Sozialgericht Oldenburg um einstweiligen Rechtsschutz nachgesucht. Er trägt eine monatliche Bedarfsunterdeckung in einem zweistelligen Bereich aufgrund der seit 2016 unveränderten und nicht fortgeschriebenen Regelsätze vor.

Für die Monate Juni und Juli 2019 hat der Antragsgegner dem Antragsteller Leistungen in gleichbleibender Höhe ohne schriftlichen Leistungsbescheid ausgezahlt, wogegen der Antragsteller, laut Mitteilung des Antragsgegners, mit Schreiben vom 26.6.2019 Widerspruch und hilfsweise Überprüfungsantrag nach § 44 SGB X gestellt hat.

Der Antragsteller beantragt,

den Antragsgegner im Wege einer einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihm die entsprechend der Veränderungsdaten nach § 28 SGB XII in Verbindung mit den Verordnungen nach § 40 Satz 1 Nr. 1 SGB XII gemäß § 3 Abs. 4 Satz 1 und 2 AsylbLG fortzuschreibenden Grundleistungen in der sich hieraus ergebenden Höhe zu gewähren.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Er trägt vor, für eine rechtlich wirksame Fortschreibung der Grundleistungssätze nach § 3 AsylbLG sei eine Bekanntmachung der aktuellen Leistungssätze durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) im Gesetzblatt erforderlich. Den kommunalen Gebietskörperschaften sei eine Anpassung verwehrt. Ohne zentrale Steuerung sei zu besorgen, dass bundesweit Leistungen in unterschiedlicher Höhe gewährt würden. Es sei auch kein Anordnungsgrund ersichtlich, da durch die gewährten Leistungen das Existenzminimum gesichert sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Gerichtsakte sowie auf die von dem Antragsgegner vorgelegten Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

II.

Der auf Erlass einer Regelungsanordnung gerichtete Antrag ist, nachdem der Antragsteller mit Schreiben vom 26.6.2019 Widerspruch erhoben und hilfsweise Überprüfungsantrag nach § 44 SGB X gestellt hat, zulässig. Der Bescheid vom 11.4.2019 ist zunächst bestandskräftig geworden. Ein Widerspruch gegen den Bescheid vom 11.4.2019 ist durch den Antragsteller nicht erhoben worden. Das Widerspruchsschreiben vom 11.4.2019 konnte jedenfalls diesen Bescheid nicht betreffen, da der Bescheid zum Zeitpunkt der Widerspruchserhebung noch nicht bekannt gegeben war. Die zunächst bestandskräftig gewordene Leistungsbewilligung steht einer Sachentscheidung aufgrund des mit Schreiben vom 26.6.2019 eingelegten Überprüfungsantrags nicht entgegen. Auch ein Überprüfungsantrag ermöglicht (wieder) die Anbringung eines Antrags im einstweiligen Rechtsschutz, da der Einwand des Nichtbestehens eines einer einstweiligen Regelung zugänglichen Rechtsverhältnisses zwischen den Beteiligten entfällt (Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 28. März 2011 – L 13 AS 82/11 B ER –, Rn. 8, juris). Da der Antragsgegner trotz mehrfacher gerichtlicher Aufforderung keine weiteren Verwaltungsvorgänge übersandt hat, sondern lediglich mit Schreiben vom 26.6.2019 mitgeteilt hat, dass der Antragsteller auch gegen die durch Auszahlung erfolgte Leistungsbewilligung für Juli mit Schreiben vom 26.6.2019 Widerspruch erhoben hat, ist von der Zulässigkeit des Antrags auch für den Leistungsmonat Juli 2019 auszugehen.

Der Antrag ist auch überwiegend begründet.

Nach § 86b Abs. 2 Satz 2 SGG kann das Gericht einstweilige Anordnungen zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn eine solche

Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile notwendig erscheint. Der Erlass einer solchen Regelungsanordnung setzt voraus, dass nach materiellem Recht ein Anspruch auf die begehrte Leistung besteht (Anordnungsanspruch) und dass die Regelungsanordnung zur Abwendung wesentlicher Nachteile notwendig ist (Anordnungsgrund). Sowohl der Anordnungsanspruch als auch der Anordnungsgrund sind gemäß § 920 Abs. 2 der Zivilprozessordnung (ZPO) i. V. m. § 86 b Abs. 2 Satz 4 SGG glaubhaft zu machen. Soweit einem Beteiligten ohne Gewähr vorläufigen Rechtsschutzes schwere, nicht zumutbare und im Hauptsacheverfahren nicht mehr zu beseitigende Grundrechtsverletzungen drohen, ist, soweit eine abschließende Klärung der Sach- und Rechtslage im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes nicht möglich ist, nicht allein auf die Erfolgsaussichten in der Hauptsache abzustellen, sondern im Rahmen einer umfassenden Folgenabwägung über den Antrag zu entscheiden (vgl. Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 12.05.2005 - 1 BvR 569/05).

Für den Zeitraum ab Stellung des Eilantrags bei Gericht am 16.5.2019 bis zum 31.5.2019 hat der Antragsteller einen Anordnungsgrund - die besondere Eilbedürftigkeit - nicht glaubhaft gemacht.

Durch eine einstweilige Anordnung sollen nur diejenigen Mittel zur Verfügung gestellt werden, die zur Behebung einer aktuellen, d. h. gegenwärtig noch bestehenden Notlage erforderlich sind. Als maßgebliche Zäsur für das Ende der Vergangenheit gilt dabei in der Regel der Zeitpunkt der Antragstellung bei Gericht (LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 13.02.2018 - L 8 AY 1/18 B ER -).

Zwar hatte der Antragsteller bereits am 16.5.2019 das Gericht um einstweiligen Rechtsschutz ersucht. Jedoch war sein Antrag während der aktuellen Notlage (Bedarfsunterdeckung im Mai) unzulässig. Soweit der Antragsteller einen Antrag nach § 44 SGB X am 26.6.2019 gestellt hat, sind an den Anordnungsgrund besonders strenge Anforderungen zu stellen (vgl. Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Letiharer/Schmidt, SGG 12. Aufl., 2017 § 86b Rn. 29c; Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 06. September 2007 – L 7 AS 472/07 ER –, juris). Dass sich durch die geltend gemachte Bedarfsunterdeckung im Mai 2019 noch gegenwärtig Gefahren für die Existenz des Antragstellers realisieren, die ein Abwarten des Hauptsacheverfahrens unzumutbar machen, hat der Antragsteller nicht vorgetragen.

Für den Zeitraum ab Juni 2019 hat der Antragsteller einen Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund hinreichend glaubhaft gemacht.

Der Antragsteller hat zwar nicht glaubhaft gemacht die Voraussetzungen nach § 2 AsylbLG i.V.m. SGB XII für einen privilegierten Leistungsbezug vor dem 25.8.2019 zu erfüllen. Er hat nicht zu seiner Einreise vorgetragen, daher ist der Vortrag des Antragsgegners im Eilverfahren

zugrunde zu legen, wonach der Antragsteller erst am 26.5.2018 nach einer zweijährigen Unterbrechung in die Bundesrepublik Deutschland zugezogen ist.

Der Antragsteller hat jedoch einen höheren Leistungsanspruch nach § 3 AsylbLG für seinen persönlichen und seinen notwendigen Bedarf glaubhaft gemacht. Der Antragsteller wendet sich weder gegen den von dem Antragsgegner zugrunde gelegten Unterkunftsbedarf noch gegen seine Einstufung in die Bedarfsstufe 2 (zwei erwachsene Leistungsberechtigte, die als Partner einen gemeinsamen Haushalt führen). Dass er insoweit als Alleinstehender oder aufgrund höherer (anteiliger) Unterkunfts-kosten einen höheren Bedarf hat, ergibt sich weder aus dem Vortrag noch aus den Akten. Eine weitere Prüfung bleibt insoweit dem Hauptsacheverfahren vorbehalten.

Zu Recht macht er jedoch geltend, dass der Antragsgegner seinen Leistungssatz nach § 3 Abs. 4 Satz 1 AsylbLG i.V.m. § 28 a SGB XII jährlich anhand der jeweils gültigen Verordnung nach § 40 Satz 1 Nr. 1 SGB XII hätte erhöhen müssen.

Gem. § 3 Abs. 4 Satz 1 AsylbLG werden der Geldbetrag für alle notwendigen persönlichen Bedarfe nach Absatz 1 Satz 8 sowie der notwendige Bedarf nach Absatz 2 Satz 2 jeweils zum 1. Januar eines Jahres entsprechend der Veränderungsrate nach § 28a SGB XII in Verbindung mit der Verordnung nach § 40 Satz 1 Nr. 1 SGB XII fortgeschrieben. Gem. § 3 Abs. 4 Satz 2 AsylbLG sind die sich dabei ergebenden Beträge jeweils bis unter 0,50 Euro abzurunden sowie von 0,50 Euro an aufzurunden.

Dieser Regelung zuwider hat der Antragsgegner die Leistungssätze des Antragstellers seit dem Jahr 2016 nicht fortgeschrieben. Entgegen seiner Ansicht folgt seine Pflicht zur höheren Leistungsbewilligung und entsprechend ein Anspruch des Antragstellers direkt aus dem Gesetz (Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 23. Mai 2019 – L 8 AY 49/18 –, juris; SG Bremen, Beschluss vom 15. April 2019 – S 40 AY 23/19 ER –, juris; SG Stade, Urteil vom 11. April 2019 – S 19 AY 5/19 –, juris; a.A. Hohm, ZFSH SGB 2/2019, S. 68 ff.).

Zwar bestimmt § 3 Abs. 4 Satz 3 AsylbLG, dass das BMAS jeweils spätestens bis zum 1. November eines Kalenderjahres die Höhe der Bedarfe, die für das folgende Kalenderjahr maßgebend sind, im Bundesgesetzblatt bekannt gibt. Dies hat das BMAS für die Jahre 2017, 2018 und 2019 unterlassen. Daraus folgt jedoch nicht, dass keine Leistungserhöhung zu erfolgen hat. Denn die Bekanntgabe selbst hat keine rechtsgestaltende Wirkung (Frerichs in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 2. Aufl. 2014).

Auch soweit der Antragsgegner die Besorgnis einer bundesweit uneinheitlichen Leistungshöhe bei Leistungsanpassung durch die einzelnen Leistungsträger ohne entsprechende Bekanntmachung der Leistungssätze durch das BMAS vorträgt, kann das Gericht diesem Einwand nicht

folgen. Denn es gelten bundeseinheitlich dieselben Sätze und Veränderungsraten. Die Leistungssätze haben sich entsprechend der Veränderungsrate nach § 28a XII mit der Verordnung nach § 40 Satz 1 Nr. 1 SGB XII zu erhöhen. Die Rundungsvorschrift ergibt sich unmittelbar aus dem Gesetz (§ 3 Abs. 4 Satz 2 AsylbLG)

Auch soweit der Gesetzgeber entsprechend seinem eigenen in § 3 Abs. 5 AsylbLG vorgesehenen gesetzgeberischem Programm die Leistungssätze nach Auswertung der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe - EVS - 2013 nicht – wie im SGB II und SGB XII zu 2017 geschehen - neu festgesetzt hat, ergibt sich hieraus nichts Anderes. Solange der Gesetzgeber seiner Pflicht zur Ermittlung neuer Bedarfssätze nicht nachkommt, verbleibt es bei der Regelung des § 3 Abs. 4 AsylbLG. Nur durch eine solche Auslegung wird eine offensichtlich verfassungswidrige Unterdeckung des Bedarfs vermieden (vgl. hierzu im Einzelnen: Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen in seinem Urteil vom 23. Mai 2019 – L 8 AY 49/18 –). Zwar wäre eine Neufestsetzung der Bedarfssätze durch den Gesetzgeber grundsätzlich vorrangig anzuwenden (vgl. Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen in seinem Urteil vom 23. Mai 2019 – L 8 AY 49/18 –). Jedoch ist die Anwendung der (auch) gesetzlich normierten Fortschreibungsregelung solange nicht versperrt, solange der Gesetzgeber seiner Aufgabe nach § 3 Abs. 5 AsylbLG nicht nachkommt.

Aus § 3 Abs. 4 Satz 1 AsylbLG i.V.m. § 1 der Verordnung zur Bestimmung des für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach den §§ 28a und 134 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch maßgeblichen Prozentsatzes sowie zur Ergänzung der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (RBSFV) für das Jahr 2018 (BGBl. I 2017, 3767) ergibt sich eine Veränderungsrate i.H.v. 1,63 % und für 2019 eine Veränderungsrate i.H.v. 2,02 % (§ 1 RBSFV 2019, BGBl. I, 2018, 1766).

Für das Jahr 2017 ist zwar keine Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung erlassen worden, insoweit ist jedoch die RBSFV 2016 analog anzuwenden. Für eine Analogie spricht, dass eine planwidrige Lücke besteht, die durch die analoge Anwendung der Verordnung angemessen gefüllt werden kann. Der Gesetzgeber ist bei Erlass des § 3 AsylbLG i.d.F. v. 11.3.2016 davon ausgegangen, dass eine dynamische Anpassung jährlich erfolgen wird, indem entweder die Bedarfssätze anhand der i.R.d. SGB XII erlassenen Fortschreibungsverordnung fortgeschrieben werden oder er in allen drei Grundsicherungssystemen (SGB II, SGB XII und AsylbLG) die Bedarfssätze nach Auswertung einer neu vorliegenden EVS neu fest schreibt. Den Fall, dass in einem Grundsicherungssystem – insb. dem AsylbLG, dass sich ausweislich des § 3 Abs. 4 und Abs. 5 AsylbLG an dem System des SGB XII anlehnt, trotz Vorliegens einer EVS keine gesetzliche Neufestsetzung der Bedarfe erfolgt, hat der Gesetzgeber nicht bedacht und entsprechend nicht geregelt. Zwar ist die RBSFV 2016 nach seinem Wortlaut für das Jahr 2016 (zum 1. Januar 2016) anzuwenden. Die bestehende Interessenlage ist jedoch vergleichbar. Die RBSFV 2016 ist erlassen worden, um eine dynamische Anpassung der Leistungssätze auch

ohne Neufestsetzung der Bedarfssätze durch den parlamentarischen Gesetzgeber zu erreichen. Die durch die Nicht-Verabschiedung neuer Bedarfssätze für das AsylbLG entstandene Lücke lässt sich auch nicht durch eine andere Vorschrift des öffentlichen Rechts schließen. Insbesondere kann der Rechtsanwender nicht selbst eine Veränderungsrate anhand der Bestimmung des § 28a Abs. 2 SGB XII bilden. Dies ist durch das Gesetz ausdrücklich dem normativen (Verordnungs-) Gesetzgeber (vgl. § 40 SGB XII) vorbehalten. Auch ist nach Ansicht des Gerichts nicht die in § 7 Abs. 2 RBEG vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3159) für die im SGB II und SGB XII ermittelten Summen nach § 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 2 RBEG anzuwendende Veränderungsrate anzuwenden. Auch wenn diese, ausweislich ihres Wortlauts, gem. § 7 Abs. 1 RBEG abweichend von § 28a SGB XII die Veränderungsrate für den Mischindex für die Fortschreibung zum 1. Januar 2017 regelt, kann sie auf den Bereich des AsylbLG keine analoge Anwendung finden. Denn dies stünde dem gesetzgeberischen Willen entgegen. Der Gesetzgeber wollte gerade nicht Aussagen zu den Bedarfssätzen nach dem AsylbLG mit dem RBEG vom 22. Dezember 2016 treffen. Dies kann dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung entnommen werden. Die Bundesregierung hat in ihrem Gesetzentwurf zum RBEG 2017 zwar erkannt, dass mit Vorliegen der Einkommens- und Verbrauchstichprobe 2013 ein entsprechender Überprüfungsbedarf auch der Bedarfssätze nach dem AsylbLG besteht (BRDrs. 541/16, 2, 26). Gleichzeitig wird jedoch ausgeführt, dass dies in einem gesonderten Gesetzgebungsverfahren umgesetzt werden soll und aus diesem Gesetzentwurf keine Aussagen zu den Geldleistungen nach dem AsylbLG zu treffen sind (BRDrs. 541/16, S. 2, 26).

Auch steht der analogen Anwendung RBSFV 2016 nicht ihre Ungültigkeit entgegen. Denn ausweislich § 4 RBSFV 2016 ist lediglich ihr Inkrafttreten nicht jedoch ihr Außerkrafttreten geregelt worden, so dass sie auch im Jahr 2017 noch rechtliche Wirksamkeit entfaltet hat. Dementsprechend war der Bedarfssatz um 1,24 % für das Jahr 2017 (aufgerundet 4 €) und im Jahr 2018 um weitere 5 € und im Jahr 2019 um weitere 7 € monatlich zu erhöhen.

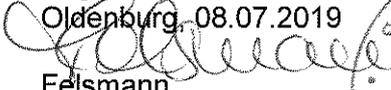
Über den 24.8.2019 kam eine Verpflichtung des Antragsgegners nicht in Betracht, da derzeit damit zu rechnen ist, dass dieser mit Ablauf der Vorbezugszeit die Leistungsbewilligung des Antragstellers auf den privilegierten Bezug nach § 2 AsylbLG i.V.m. SGB XII umstellt.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs. 1 SGG und entspricht dem jeweiligen Obsiegen und Unterliegen der Beteiligten.

Dieser Beschluss ist gemäß § 172 Abs. 3 Ziff. 1 SGG unanfechtbar.

Karmeinsky

Beglaubigt
Oldenburg, 08.07.2019


Felismann
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

